Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 207/2018

Sitzung vom 24. Oktober 2018

964. Anfrage (Einsparungen zu Lasten der Arbeitsbeschäftigung im Vollzugszentrum Bachtel [VZB])

Die Kantonsräte Peter Häni, Bauma, und Peter Preisig, Hinwil, haben am 2. Juli 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Bezugnehmend auf die Vorlage 5371b der Projektpräsentation vor Ort und bilaterale Gespräche aus der Bevölkerung betreffend Einsparungen in der Infrastruktur im Gewerbe und der Landwirtschaft.

In diesem Zusammenhang ersuchen wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb wurde bei der Projektierung im landwirtschaftlichen Bereich, um eine kostengünstigere Variante zu bekommen, nicht die regionsansässige und im Stallbau weitbekannte Baufirma Bischoff GmbH einbezogen, die durchaus preiswerte Projekte realisierte?
2. Dem Regierungsrat gehen mit den Einsparungen im landwirtschaftlichen Bereich Arbeitsangebote für die Inhaftierten verloren. Wie will der Regierungsrat dies kompensieren? Bitte um konkrete Beispiele.
3. Ist dem Regierungsrat bewusst, dass mit den Einsparungen bei der Infrastruktur im Gewerbe in den Bereichen Schreinerei, Schlosserei, Dieseltankstelle und der Hackschnitzelheizung wertvolle und für den offenen Vollzug unerlässliche Arbeitsbeschäftigung verloren gehen? Wenn ja, was gedenkt er dagegen zu tun?
4. Werden die Insassen auch entschädigt, wenn sie nicht beschäftigt (arbeiten) werden können? Wenn ja, in welcher Höhe? Bitte um Auflistung in Tagessätzen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Häni, Bauma, und Peter Preisig, Hinwil, wird wie folgt beantwortet:

Der offene Vollzug im Kanton Zürich hat in den vergangenen Jahren in mehrfacher Hinsicht einen starken Wandel durchgemacht. Dies hängt in erster Linie mit der neuen Funktion zusammen, die das Vollzugszentrum Bachtel (VZB) im Jahr 2010 übernommen hat. Bis 2010 war das VZB unter der Bezeichnung «Kolonie Ringwil» ein Teil der Justizvollzugsanstalt (JVA) Pöschwies und diente dieser im Rahmen des Stufen-

vollzugs als letzte Vollzugsstufe vor der Entlassung in die Freiheit. In der «Kolonie Ringwil» wurden somit Personen untergebracht, die zu langen Freiheitsstrafen verurteilt worden waren und die in der JVA Pöschwies anhand von stufenweisen Bewährungsschritten innerhalb und ausserhalb der Anstalt gelernt hatten, sich in eine geregelte Tagesstruktur einzufügen. Diese letzte Phase des Vollzugs dauerte denn in der Regel auch ein Jahr oder länger. Da mit den Inhaftierten über einen längeren Zeitraum gearbeitet werden konnte, konnten sie auch für anspruchsvollere Arbeiten, wie etwa das Bedienen von landwirtschaftlichen Maschinen, eingesetzt werden. Mit der Übernahme der «Kolonie Ringwil» durch die damaligen Gefängnisse Kanton Zürich im Jahr 2010 und der Integration des Vollzugszentrums Urdorf, dessen Standort aufgegeben werden musste, übernahm das VZB neu und zusätzlich den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen. Diese kommen dann zum Zug, wenn gerichtlich verhängte Geldstrafen oder Bussen nicht bezahlt werden. Damit änderte sich die Zusammensetzung der Inhaftierten entscheidend. Verurteilte, die ihre Geldstrafen oder Bussen nicht bezahlen können, stammen sehr häufig aus der Drogenszene oder befinden sich aus anderen Gründen am Rande der Gesellschaft. Diese Personen sind oft in einem schlechten gesundheitlichen Zustand und sind kaum in der Lage, einem geordneten Tagesablauf zu folgen. Erschwerend kommt hinzu, dass die Aufenthaltsdauer von Verurteilten mit Ersatzfreiheitsstrafen mit durchschnittlich 25 Tagen sehr kurz ist. Diese beiden Faktoren, die teilweise schlechte gesundheitliche Verfassung der Inhaftierten und die immer kürzer werdende Aufenthaltsdauer, haben dazu geführt, dass es zunehmend schwieriger wurde, für komplexere und bisweilen auch körperlich anstrengende Arbeiten, namentlich in der Landwirtschaft, geeignete Inhaftierte zu finden. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass sich der Auftrag des VZB in den vergangenen acht Jahren grundlegend verändert hat, nämlich weg von einer Institution der letzten (offenen) Vollzugsstufe für zu langen Strafen verurteilte Inhaftierte hin zu einem Betrieb mit einer sehr hohen Fluktuation, der einen erheblichen Anteil an gesundheitlich angeschlagenen und wenig leistungsfähigen Inhaftierten zu betreuen hat. Dass diese Entwicklung auch Auswirkungen auf die Ausgestaltung des Arbeitsangebotes haben muss, ist offensichtlich. Diese Entwicklung hat die Direktion der Vollzugseinrichtungen Zürich dazu bewogen, die vom Kantonsrat eingeforderten Einsparungen im landwirtschaftlichen Bereich vorzunehmen.

Zu Frage 1:

Die landwirtschaftlichen Bauten waren Bestandteil des Gesamtkonzepts für den Umbau und die Erweiterung des VZB. Eine losgelöste Erstellung dieser Bauten und damit verbunden eine direkte Vergabe zur

Ausführung an ein spezifisches Unternehmen wäre submissionsrechtlich nicht zulässig. Der Schwellenwert für freihändige Vergaben von Bauleistungen liegt bei Fr. 300 000 (vgl. Anhang 2 Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [LS 720.1]). Gleichwohl konnten die langjährigen Erfahrungen zweier regionsansässiger Berater – einer davon von der Bischoff Bau AG aus Hittnau – in die Projektierung einfliessen. Die beiden in der Region ansässigen Berater wurden für die Projektierung der landwirtschaftlichen Bauten sowie zur Unterstützung bei der Erarbeitung der Betriebskonzepte und der daraus resultierenden Stallbauten durch den verantwortlichen Generalplaner beigezogen.

Zu Frage 2:

Insgesamt gehen durch die Einsparungen im landwirtschaftlichen Bereich im VZB keine Arbeitsplätze verloren. Auch wenn in der Landwirtschaft zukünftig etwas weniger Arbeitsplätze angeboten werden (10 statt 14 Arbeitsplätze), werden die im Pflichtenheft des Bauprojekts als Planungsgrösse vorgesehenen 94 Arbeitsplätze gleichwohl verwirklicht. Die in geringem Umfang verminderte Anzahl an Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft kann im Gewerbebetrieb und im Hausdienst kompensiert werden. Wie die Zuteilung auf die einzelnen Bereiche aussehen wird, steht noch nicht fest. Die Zuteilung der Inhaftierten zu den einzelnen Arbeits- bzw. Beschäftigungsbereichen wird auch im künftigen Betrieb situativ erfolgen. Dabei ist auf zahlreiche äussere Einflussfaktoren Rücksicht zu nehmen, wie etwa die Witterung, die Auftragslage und die körperliche und gesundheitliche Verfassung der Inhaftierten.

Zu Frage 3:

Im VZB wird bereits seit längerer Zeit keine Schreinerei und keine Schlosserei mehr betrieben. Dies hängt mit der in den einleitenden Bemerkungen angeführten Entwicklung des VZB zusammen. Es konnten keine geeigneten Inhaftierten für diese anspruchsvollen Arbeitsbetriebe mehr gefunden werden, die dort auch über einen genügend langen Zeitraum hätten eingesetzt werden können. Hinzu kommt, dass das Betanken der Fahrzeuge an der betriebseigenen Zapfsäule keine Arbeit für die Inhaftierten schafft. Sodann erfolgt die Umstellung auf den Energieträger Pellets aufgrund umfassender technischer Abklärungen. Bezüglich der Arbeitsplätze, die durch diese Umstellung verloren gehen, wird auf die Ausführungen bei der Beantwortung der Frage 2 verwiesen.

Zu Frage 4:

Da die Inhaftierten im Strafvollzug zur Arbeit verpflichtet sind (Art. 81 Abs. 1 StGB [SR 311.0]), müssen sie auch dann entschädigt werden, wenn sie nicht beschäftigt werden können bzw. wenn ihnen seitens der Vollzugseinrichtung keine Arbeit angeboten werden kann. Die Entschädigung für unverschuldete Beschäftigungslosigkeit erfolgt gestützt auf § 104

Abs. 1 der Justizvollzugsverordnung vom 6. Dezember 2006 (LS 331.1) nach den einschlägigen Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission und beträgt grundsätzlich Fr. 5 pro Arbeitstag, höchstens jedoch so viel, wie die inhaftierte Person zuletzt als Arbeitsentgelt erhielt (vgl. Ziff. 2 Richtlinien der Ostschweizer Strafvollzugskommission über das Arbeitsentgelt in Strafvollzugsanstalten vom 7. April 2006). Dass die Inhaftierten bei unverschuldeter Arbeits- oder Beschäftigungslosigkeit eine Entschädigung erhalten, entspricht auch dem in Art. 75 Abs. 1 StGB geregelten Normalisierungsgrundsatz, wonach der Strafvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich zu entsprechen hat. Die Entschädigungen für unverschuldete Arbeits- oder Beschäftigungslosigkeit werden aus den Mitteln bezahlt, die mit dem Werkbetrieb erwirtschaftet werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli